

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Warstein vom 26. September 1995

Inhaltsübersicht

=====

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**
- § 4 Mitführen von Tieren**
- § 5 Verunreinigungsverbot**
- § 6 Benutzen der Anlagen**
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**
- § 8 Schutzvorkehrungen**
- § 9 Hausnummern**
- § 10 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**
- § 11 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit und der Benutzung von Tongeräten**
- § 12 Wahrung der Mittagsruhe**
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen**
- § 15 Ordnungswidrigkeiten**
- § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV.NRW. S. 987) und der §§ 5 I; 9 III; 10 IV des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV.NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV.NRW. S. 987) wird von der Stadt Warstein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Warstein vom 25. September 1995 mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26. September 1995 für das Gebiet der Stadt Warstein folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Tiefgaragen, Treppen und Rampen vor den Straßenfronten der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

(4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Verhaltenspflichtig sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten von Personen oder Tieren oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. in den Anlagen zu übernachten,
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit anderweitig zu beeinträchtigen.

§ 4 Mitführen von Tieren

(1) Tiere dürfen nur von Personen geführt werden, die sicherstellen können, dass von diesen Tieren keine Gefahren ausgehen.

Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist, haben dafür zu sorgen, dass diese nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.

Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb des gesamten Stadtgebietes an der Leine zu führen.

(3) Bissige und böartige Hunde müssen einen beißfesten Maulkorb tragen und dürfen nur an einer reißfesten, maximal 2,00 m langen Leine geführt werden.

(4) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (Gefahr Hunde Verordnung NW) vom 21. September 1994 (GV.NW. S. 1086) in der zur Zeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig sind insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
4. das Aufbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide). Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes bleiben unberührt;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand, Schüttgut bei Steintransporten oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 6 Benutzung der Anlagen

(1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8 Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

(2) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel u.a. scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 9 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) ist auf den öffentlichen Flächen verboten

(2) Ebenso ist es verboten, öffentliche Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(4) Wer entgegen den Verboten dieser Vorschrift Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht, oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(5) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen im Sinne des Abs. 2 hingewiesen wird.

(6) Von den Vorschriften dieser Regelung kann die Stadt Warstein Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit und der Benutzung von Tongeräten

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht von Silvester auf Neujahr gilt keine zeitliche Einschränkung.
2. für den Bereich des festgesetzten Veranstaltungsgeländes in der Ortschaft Warstein anlässlich der Herbstkirmes im Monat Oktober von Freitag bis Sonntag bis 24.00 Uhr

(2) Für den in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Bereich und Zeitraum wird als Ausnahme von § 10 Abs. 1 und 2 Landes-Immissionsschutzgesetz allgemein zugelassen, Tongeräte bis 70 dB (A) zu betreiben.

§ 12 Wahrung der Mittagsruhe

(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern, Hochdruckreinigern;
2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der Anlagen und Verkehrsflächen.

§ 13 Fäkalien-, Dunk- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Fäkalien und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(3) Jauche, Gülle u.a. flüssige Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur montags bis freitags (außer feiertags) und nur dann aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens zum nächsten Werktag eingearbeitet werden.

An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen dürfen solche Dungstoffe nur aufgebracht werden, wenn sie bis 15.00 Uhr eingearbeitet werden.

(4) Auf Grünflächen und bewachsenen Ackerflächen ist das Aufbringen von Jauche, Gülle u.a. flüssigen Dungstoffen nur bei bedeckter Wetterlage zulässig.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Stadt Warstein kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
3. die Verpflichtungen beim Mitführen von Tieren nach § 4 der Verordnung
4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung
5. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 6 der Verordnung
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung
7. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 8 der Verordnung
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung
9. die Bestimmungen bezüglich des Plakatierens, Beschriftens, Bemalens und Besprühens gem. § 10 der Verordnung

verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 12 der Verordnung
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung

verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1960 in der Fassung der ab 1. April 1987 geltenden Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBL.I.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Warstein vom 19. Januar 1976 außer Kraft.

Verkündung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Warstein, den 26. September 1995

STADT WARSTEIN
Der Stadtdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Werner